

## Vereinfachte Flurbereinigung Laarer Bruch II

Aktenzeichen: 33 – 71504 - HA3

# Beschluss

1. Für Teile der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

### vereinfachte Flurbereinigung Laarer Bruch II

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**  
**Gemeinde Niederkrüchten**

**Gemarkung Niederkrüchten**

Flur	Flurstücke
16	5, 6, 9, 10, 16- 18, 35- 37, 42, 44- 46, 55, 56, 64, 68, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 82- 86, 88, 90, 95, 97, 99, 101, 102, 104- 109, 130- 145
17	1- 17, 33, 38- 47, 53, 54, 60- 63, 66, 67

**Gemeinde Schwalmtal**

**Gemarkung Amern**

Flur	Flurstücke
1	51, 54- 56, 181

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 52 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

- Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 2, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten
- Burggemeinde Brüggen, Sachgebiet 2.2 Planung/Bauen/Technik, Zimmer 305/306(Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen
- Gemeinde Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal
- und bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 306 (Herr Eckers, Tel.: 0211-4759819) nach telefonischer Vereinbarung

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II**

mit Sitz in Brüggem. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
  - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
  - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
  - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
  - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
  - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Laarer Bruch II gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Schwalmverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Brüggem, beabsichtigt die Umsetzung von Maßnahmen entlang des Laarer Bachs und der Schwalm, um den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu genügen. Demnach sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

Eine Umsetzung der Maßnahmen ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entlang des Laarer Bachs nur teilweise vereinbar. In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht ein Landnutzungskonflikt.

Der Schwalmverband hat mit Schreiben vom 07.10.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt. Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kann eingeleitet werden, um u.a. Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen (Abs.1) sowie Landnutzungskonflikte auflösen (Abs.3).

Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch Erwerb oder Flächentausch in das Eigentum des Schwalmverbandes sowie in Teilbereichen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, um sie anschließend durch den Schwalmverband umzugestalten.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). Dieser soll in der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II vorzugsweise auf der Grundlage freiwilliger Regelungen befriedigt werden.

Die Eigentümer erhalten im Flurbereinigungsverfahren von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Maßnahmen des Schwalmverbandes zur Umsetzung der WRRL müssten auch ohne Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die hieraus resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung aber entflechtet und aufgelöst werden. Das Flurbereinigungsverfahren Laarer Bruch II ist mithin privatnützlich.

Im Vorfeld hat der Schwalmverband Vorratsland für Tauschzwecke erworben, weitere Tauschflächen sollen im Flurbereinigungsverfahren beschafft werden.

Bei Bedarf und Gelegenheit soll das Verfahren auf andere Flächen ausgedehnt werden, um Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im Gewässersystem der Schwalm ausführen zu können.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten zur Umsetzung der Gewässerentwicklung werden vollständig vom Schwalmverband als Maßnahmenträger getragen. Den Teilnehmern entstehen also keine Kosten – unabhängig von der etwaigen Gewährung von öffentlichen Zuwendungen an den Schwalmverband.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind zulässig, aber nur bei einvernehmlicher Kostenregelung.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Laarer Bruch II gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen und unter Berücksichtigung der entstehenden Vermessungskosten so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 04.08.2015 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben keine Bedenken erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet

Ralph Merten  
(LRVermD)

